

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 14. Juli 2006

28. Band Nr. 194

Reglement über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen

vom 11. Juli 2006

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Oktober 1976¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck der Intensivweiterbildung

Die Intensivweiterbildung bezweckt, im Rahmen eines maximal zwölfwöchigen bezahlten Urlaubs der Lehrperson Gelegenheit zu bieten:

- a) sich über längere Zeit ausschliesslich mit den zentralen Fragen des eigenen Berufes vertieft auseinanderzusetzen;
- b) unter Anleitung und in Gemeinschaft mit andern Kursteilnehmenden eine gründliche berufliche Standortbestimmung vorzunehmen;
- c) neue Gedanken und Ideen kennen zu lernen und deren Tauglichkeit für die eigene Berufsarbeit zu überprüfen;
- d) Mut und Energie zu schöpfen, in der eigenen Alltagsarbeit Bestehendes auszubauen, Neues zu versuchen, offen zu sein für die Anliegen der Arbeits- und Gesprächspartner (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Behörden);

¹⁾ BGS 412.31

412.35

- e) in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern Erfahrungen zu sammeln;
- f) die fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen in geeigneter Form zu erhöhen;
- g) Erschöpfungen (Burnout-Syndrom) vorzubeugen.

§ 2

Gegenstand der Intensivweiterbildung

¹ Gegenstand der Intensivweiterbildung sind:

- a) die vom Kanton Luzern bzw. der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ im Auftrag der Zentralschweizer Kantone durchgeführten Langzeitweiterbildungen (Zentralschweizer Kursangebot).
- b) individuell von der Lehrperson zusammengestellte Weiterbildungsprogramme.

² Individuelle Programme bestehen zwecks Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss § 1 aus mehreren Programminhalten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Möglichkeiten:

- a) Kurse im Rahmen einer Institution der Erwachsenenbildung;
- b) Sozial- und Verwaltungspraktika;
- c) Wirtschafts- und Betriebspraktika;
- d) Sprachlehrgänge an anerkannten Sprachschulen;
- e) Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule;
- f) Projektarbeit im Zusammenhang mit Themen der Schulentwicklung.

Ausgeschlossen sind Kurse und Ausbildungsgänge, die auf eine andere berufliche, nichtschulische Tätigkeit vorbereiten.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit der Rektorenkonferenz Auflagen bezüglich Programmstruktur und -inhalten erlassen und Terminvorgaben machen.

§ 3

Voraussetzungen und Auflagen

¹ Eine Intensivweiterbildung kann erstmals nach Erfüllung von zwölf Jahren Unterricht bewilligt werden, eine zweite nach weiteren zwölf Jahren Unterricht seit der letzten Intensivweiterbildung. Die Gemeinden können in besonders begründeten Fällen eine zweite Intensivweiterbildung früher bewilligen, sofern die Lehrperson mindestens 24 Jahre unterrichtet hat.

² Die Stellvertretung während der weiterbildungsbedingten Abwesenheit muss gewährleistet sein.

³ Die Bewilligung einer Intensivweiterbildung ist höchstens bis drei Jahre vor der Pensionierung zulässig.

⁴ Die zuständige Gemeinde bewilligt im Rahmen des kantonalen und gemeindlichen Budgets sowie der zur Verfügung stehenden Weiterbildungsplätze die Intensivweiterbildung. Sie würdigt dabei die Interessen des Arbeitgebers und den persönlichen Nutzen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

§ 4

Verpflichtungszeit und Rückzahlungsverpflichtung

¹ Bei einem von der Lehrperson verursachten Abbruch während der Intensivweiterbildung oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses vor Abschluss derselben sind das während der Weiterbildung bezogene Gehalt inkl. Zulagen und Sozialkosten sowie die vom Kanton bezahlten Schulgeldkosten zurückzuerstatten.

² Bei unverschuldetem Abbruch der Intensivweiterbildung seitens der Lehrperson besteht keine Rückzahlungspflicht.

³ Löst eine Lehrperson nach gewährter Intensivweiterbildung das Dienstverhältnis auf, so hat sie das während der Weiterbildung bezogene Gehalt inkl. Zulagen und Sozialkosten sowie die vom Kanton bezahlten Schulgeldkosten wie folgt zurückzuzahlen:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses

im 1. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 70 %
im 2. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 50 %
im 3. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 30 %

⁴ Beim Wechsel an eine andere Stelle einer öffentlichen Schule innerhalb des Kantons Zug, bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht bzgl. des Kantonsanteils. Über eine allfällige Rückzahlung des Gemeindeanteils entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Spesen und Arbeitsentgelt

¹ Spesen, insbesondere Auslagen für Verpflegung, Übernachten, Reisen oder Unterrichtsmittel gehen voll zulasten der Lehrperson. Eine Verrechnung zulasten der vom Kanton subventionierten gemeindlichen Aufwendungen für die Lehrerweiterbildung ist nicht zulässig.

² Sofern eine Lehrperson im Rahmen ihrer Intensivweiterbildung in den Genuss eines Arbeitsentgelts gelangt, hat die Gemeinde, in Berücksichtigung der von der Lehrperson zu tragenden Spesen, zu entscheiden, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt bei der Lohnzahlung während der Weiterbildung anzurechnen ist.

412.35

§ 6

Aufgaben

¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, obliegt dessen Vollzug der Direktion für Bildung und Kultur. Sie

- a) holt in den Gemeinden den Platzbedarf ein und beim Kanton die Budgetvorgaben;
- b) reserviert die benötigten Weiterbildungsplätze beim Kanton Luzern bzw. bei der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ;
- c) vertritt den Kanton im Rahmen des Zentralschweizer Kursangebots;
- d) reserviert bei anderen Ausbildungsstätten Weiterbildungsplätze, wenn die Nachfrage während längerer Zeit durch das Zentralschweizer Kursangebot nicht gedeckt werden kann;
- e) beantragt die erforderlichen Budgetkredite;
- f) teilt die verfügbaren Weiterbildungsplätze den Gemeinden zu;
- g) berät und unterstützt die Gemeinden beim Abtausch von zugeteilten Weiterbildungsplätzen;
- h) prüft die individuellen Programme der Gesuchstellenden und berät die Gemeinden;
- i) genehmigt die Kostenvoranschläge für die individuellen Programme;
- j) sorgt für die Auszahlung der Schulgeldkosten gemäss Vereinbarung mit dem Kanton Luzern bzw. der PHZ;
- k) rechnet mit der Lehrperson allfällige Schulgeldkosten ab;
- l) veranlasst die Auszahlung der kantonalen Subventionen an die Gemeinden für die Besoldungskosten der Lehrpersonen und ihrer Stellvertretungen;
- m) wertet Erfahrungen und die Schlussberichte der Lehrpersonen aus.

² Die Gemeinden

- a) planen den mittelfristigen Bedarf an Weiterbildungsplätzen und teilen die ihnen zustehenden Plätze im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung den einzelnen Lehrpersonen zu;
- b) beraten die Gesuchstellenden bei der Entscheidungsfindung, Programmplanung, Zielvereinbarung und Auswertung;
- c) unterbreiten der Direktion für Bildung und Kultur bis 1. Mai des Vorjahres die namentlichen Platzreservierungen gemäss Platzzuteilung für das folgende Kalenderjahr. Anschliessend verfällt der Platzanspruch zu Gunsten der anderen Gemeinden;
- d) unterbreiten der Direktion für Bildung und Kultur die von ihnen inhaltlich bewilligten Gesuche inklusive Kostenvoranschlag für Intensivweiterbildungen;

- e) unterbreiten dem Kanton im Rahmen der jährlichen Subventionseingaben bis spätestens Ende eines Kalenderjahres die Abrechnung über dessen Beiträge an die Lehrerbesoldungen;
- f) fordern die Beiträge der öffentlichen Hand zurück, wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind und überweisen den dem Kanton zustehenden Betrag an die Direktion für Bildung und Kultur.

³ Die Lehrpersonen haben nach Abschluss der Weiterbildung der Gemeinde und der Direktion für Bildung und Kultur einen schriftlichen Schlussbericht zu erstatten, der Aufschluss über die tatsächlich ausgeführten Aktivitäten, die gewonnenen Erkenntnisse und deren Umsetzung in Schule und Unterricht gibt.

⁴ Lehrpersonen, die sich um eine individuell zusammengestellte Weiterbildung bewerben, haben zudem

- a) die Schulleitung in die Programmplanung einzubeziehen. Die Unterstützung durch eine professionelle Beratungsperson wird empfohlen;
- b) dem Gesuch an die Gemeinde ein detailliertes Programm mit Angaben zu Zielsetzungen, Programminhalten, Dauer, Terminen und voraussichtlichen Kosten beizulegen.

§ 7

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats zum Lehrerbesoldungsgesetz betreffend Intensivfortbildung vom 3. Oktober 1988¹⁾ werden aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 11. Juli 2006

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann

Brigitte Profos

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 24, 744

²⁾ Inkrafttreten am 15. Juli 2006

